

Aktueller Hinweis

Abgabenordnung - Betriebsprüfung

Gemäss Urteil des Finanzgerichts Saarland vom 30.06.2005 (1 K 141/01) handelt es sich bei einem gemischt genutzten Bankkonto, d.h. es werden sowohl private als auch geschäftliche/betriebliche Geschäftsvorfälle abgewickelt, um eine **betriebliches Bankkonto**. Die Folge ist, dass die Kontoauszüge und dazugehörigen Belege der Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AO unterliegen, sowie es kann anlässlich einer Betriebsprüfung von der Finanzverwaltung zur Vorlage verlangt werden.

Für diesbezügliche Rückfragen stehen meine MitarbeiterInnen und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Semrad  
Steuerberater